



NATIONALPARKGEMEINDE MALTA

A - 9854 MALTA - KÄRNTEN

Bezirk: Spittal an der Drau

☎ 04733 - 220

Fax: 04733 - 220/17

e-mail: malta@ktn.gde.at

UID-Nr. ATU 26009100

Homepage: <http://www.maltatal.com>

VERORDNUNG

des **Gemeinderates** der **Gemeinde Malta** vom **11. Dezember 2009**, Zahl: 920-8/2009 mit der **Abgaben** für das **Halten von Hunden** ausgeschrieben werden

Auf Grund des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2007, § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 105/2005 sowie § 1 Abs. 2 des Hundeabgabegesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2001, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.
- (2) Hundeabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, ausgenommen Blindenführerhunde.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Bundesgendarmarie, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten (je Hund)

a)	<i>eines Wachhundes</i>	<i>Euro</i>	<i>22,00</i>
b)	<i>eines Hundes, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird</i>	<i>Euro</i>	<i>22,00</i>
c)	<i>für alle übrigen Hunde</i>	<i>Euro</i>	<i>22,00</i>

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes und Hunden in Tierasylen befreit.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgaben sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde Malta einen mehr als drei Monate alten Hund halten.
Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten die als Gesamtschuldner.
- (4) Im übrigen sind bei der Festsetzung der Abgabenschuld die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 des Hundeabgabensetzes – K-HAG anzuwenden.

§ 6 Abgabenbescheid

- (1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für das laufende und die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.

- (2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 7 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten.

§ 8 Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenanspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenanspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenanspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

§ 9 Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 des Hundeabgabengesetzes – K-HAG nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.


- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Falle hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.

- (4) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 des Hundeabgabengesetzes – K-HAG.

§ 10 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am *01. Jänner 2010* in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Gemeinderates vom 23. Dezember 1981, Zl.: 920-8/81 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister :


Mag. Klaus Rüscher

Angeschlagen am : 14. Dezember 2009
Abgenommen am : 28. Dezember 2009